

# Stiftungs Position

---

## Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2009

### I.

Die mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im letzten Jahr in Kraft getretenen erheblichen Verbesserungen des Stiftungssteuerrechts haben das Stiftungswesen in Deutschland nachhaltig gestärkt; der deutliche Anstieg der Neuerrichtungen im Jahr 2007 dokumentiert die positiven Auswirkungen des Gesetzes auf die deutsche Stiftungslandschaft. Neben den außerordentlich positiv zu bewertenden Verbesserungen des Stiftungssteuerrechts, enthielt das Gesetz auch Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts, die allerdings hinter den europarechtlichen Vorgaben zurück blieben (vgl. unsere Stellungnahme vom 22.01.2007). Der Bundesverband hatte daher bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements darauf hingewiesen, dass es notwendig ist, das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht an die europarechtlichen Vorgaben anzupassen, was insbesondere für die Rechtsprechung des EuGH im Fall *Stauffer*<sup>1</sup> und im Fall *Jundt*<sup>2</sup> gilt.

Zwar zielen die im Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2009 vorgesehenen Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts nun auf eine Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH ab, was der Bundesverband grundsätzlich begrüßt. Die Art und Weise, wie dies hier erfolgt, halten wir jedoch mit Blick auf den geplanten Inlandsbezug und das Kriterium der Ansehenssteigerung für wenig

---

<sup>1</sup> EuGH v. 14.9.2006, Centro di Musicologia Walter Stauffer, C-384/06, Slg.2006, I-8203.

<sup>2</sup> EuGH v. 18.12.2007, Jundt, C-281/06 ([www.curia.eu.int](http://www.curia.eu.int)).

überzeugend. Hierdurch wird das Signal gesetzt, dass gemeinnütziges Handeln im Ausland nur ein bloßes Instrument staatlicher Imagepflege sei. Sowohl bezogen auf die von der Bundesregierung beabsichtigte Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland als auch im Hinblick auf die steigende internationale Verantwortung Deutschlands ist ein solches Signal höchst kontraproduktiv. Auch Deutschland sollte sich der europäischen Praxis anschließen, die zurzeit den umgekehrten Weg geht: Immer mehr Länder erkennen grundsätzlich die Gemeinnützigkeit im europäischen Rahmen an, zuletzt die Niederlande seit 1. Januar 2008. Dies wäre auch nicht zuletzt für das Ansehen Deutschlands in der internationalen Wahrnehmung aus unserer Sicht der bessere Weg.

## II.

Zu den einzelnen Änderungen nimmt der Bundesverband wie folgt Stellung:

### Zu Artikel 1

#### Änderung des § 3 Nr. 26 und 26 a EStG

Der Bundesverband begrüßt die hier vorgesehene Erweiterung der Vorschrift, mit der die Vorgaben aus dem Jundt-Urteil des EuGH umgesetzt werden.

#### Änderung des § 32 d Abs. 4 EStG

Im Bereich des Spendenrechts hat die Reform durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im letzten Jahr wichtige strukturelle Verbesserungen gebracht. Allerdings konnten die steuerlichen Konsequenzen, die sich aus der Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge zum 01.01.2009 ergeben, noch nicht berücksichtigt werden. Damit der Spendenabzug auch für solche Steuerpflichtige, die ausschließlich oder überwiegend Kapitaleinkünfte beziehen, auch nach Einführung der Abgeltungsteuer weiterhin wirksam bleibt, sollte eine entsprechende Erweiterung der Antragsveranlagung nach § 32 d Abs. 4 EStG vorgesehen werden. Da der Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2009 keinerlei Maßnahmen vorsieht, um die Anreize, die mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements geschaffen wurden, im Hinblick auf die Einführung der Abgeltungsteuer aufrecht zu erhalten, regen wir die Aufnahme einer entsprechenden Erweiterung der Vorschrift des § 32 d Abs. 4 EStG an.

### Zu Artikel 3

#### Änderung des § 5 KStG

Mit der vorgesehenen Änderung des § 5 KStG wird die vom EuGH im Fall *Stauffer* gerügte Ungleichbehandlung von unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtigen gemeinnützigen Körperschaften beseitigt. Eine beschränkt steuerpflichtige

ausländische Körperschaft, die die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllt, kann folglich die Steuerbefreiungen wegen Gemeinnützigkeit in Anspruch nehmen. Dies ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Unverständlich ist allerdings, weshalb die Öffnung **auf die Verfolgung „gemeinnütziger Zwecke“ im Sinne von § 52 AO beschränkt ist, d. h. mildtätige und kirchliche Einrichtungen auch künftig nur begünstigt sein sollen, wenn sie unbeschränkt steuerpflichtig sind.** Dem Stauffer-Urteil lässt sich diese (gemeinschaftswidrige) Unterscheidung nicht entnehmen. Aus diesem Grund sollte sich die Vorschrift auf alle steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung beziehen.

Nicht angesprochen werden in der Entwurfsbegründung die Auswirkungen, die die geplante Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG – über den Bereich der Körperschaftsteuer hinaus – auch auf andere Steuerbefreiungen hat, soweit diese ausdrücklich auf § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG Bezug nehmen. Dies gilt z. B. für den Spendenabzug (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) oder die Freibeträge für ehrenamtliche Tätigkeiten (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG). Künftig könnten also auch ausländische Einrichtungen, die in Deutschland im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG befreit sind, steuerbegünstigte Spenden entgegennehmen. Um einer diesbezüglich aufkommenden Rechtsunsicherheit entgegen zu wirken, empfehlen wir dringend, frühzeitig über diese Auswirkungen und ihre formellen Anforderungen unterhalb der Gesetzesebene aufzuklären. Auch sieht der Referentenentwurf keine Anpassung des § 44 a Abs. 4 und Abs. 7 EStG sowie des § 3 Nr. 6 GewStG vor.

## Zu Artikel 9

### Änderung des § 51 AO

Soweit gemeinnützige Körperschaften missbraucht werden, um unter dem Deckmantel der Förderung der Allgemeinheit extremistisches Gedankengut zu verbreiten und zu fördern, begrüßen wir es, dass der Gesetzgeber versucht, mit der geplanten Ergänzung einem solchen Missbrauch explizit entgegen zu wirken. Allerdings ist fraglich, inwieweit die hier geplante Veränderung des Gesetzestextes dieses Ziel befördern kann. Auch ohne die ergänzende Regelung würde einer Körperschaft, die laut Satzungszweck oder nach der tatsächlichen Geschäftsführung extremistisches Gedankengut fördert oder sich nicht im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung hält, die Steuerbefreiung gem. § 52 Abs. 1 S. 1 AO i. V. m. § 59 AO verweigert bzw. entzogen werden können. Insofern hat diese Ergänzung aus unserer Sicht nur deklaratorischen Charakter; die Herausforderung besteht vielmehr für die staatlichen Behörden darin, Kenntnis über den zu bekämpfenden Missbrauch gemeinnütziger Körperschaften zu erlangen.

### Änderung des § 52 Abs. 1 AO

So positiv die bereits angesprochene Berücksichtigung der EuGH Rechtsprechung auch zu bewerten ist, die in Bezug auf § 52 Abs. 1 AO vorgesehene Ergänzung ist aus unserer Sicht nicht überzeugend und im Hinblick auf die von der Bundesregierung beabsichtigte weitergehende Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements kontraproduktiv.

Mit der geplanten Ergänzung richtet sich der Referentenentwurf eindeutig gegen die vom I. Senat des **BFH im Verfahren Stauffer vertretene „auslandsoffene“ Auslegung des Begriffs der Allgemeinheit in § 52 AO** und stellt die im BMF-Schreiben v. 20.09.2005 formulierte abweichende Verwaltungsauffassung, auf eine gesetzliche Grundlage. Zwar verzichtet der Referentenentwurf auf den europarechtswidrigen Gesichtspunkt einer finanziellen Entlastung des Staates, mit der die gemeinnützige Tätigkeit im Ausland laut dem BMF-Schreiben verbunden sein musste. Er greift aber die Voraussetzung der **„positiven Rückwirkung auf das Ansehen Deutschlands“ aus dem BMF-Schreiben v. 20.09.2005** auf. Eine Tätigkeit, durch die nicht die inländische Allgemeinheit gefördert wird, soll daher nur dann **begünstigt sein, wenn die Tätigkeit „auch der Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland dient.“** Das politische Signal, das von einer solchen Regelung ausgeht, ist: **Wer im Ausland Entwicklungshilfe empfängt oder als ausländischer Student ein Stipendium für ein Studium in Deutschland erhält, soll nicht glauben, dass sich die deutsche Allgemeinheit für sein Schicksal interessiert.** Vielmehr kommt es für die steuerliche Begünstigung nur darauf an, ob die Fördermaßnahme das Ansehen Deutschlands im Ausland zu verbessern hilft. Anders ausgedrückt: Nicht die tatsächlich geleistete Hilfe vor Ort, sondern der öffentlichkeitswirksame Hinweis darauf, dass es **„Hilfe aus Deutschland“ war, ist für die steuerliche Förderung entscheidend.** Ein solches politisches Signal ist mit dem politischen Willen, die Arbeit gemeinnütziger Einrichtungen zu stärken, aus unserer Sicht kaum vereinbar.

**Auch übersieht die im Referentenentwurf niedergelegte Haltung, die Vorteile eines „auslandsoffenen“ Gemeinnützigkeitsrechts:** gemeinnütziges Handeln kann in einem zusammenwachsenden Europa nicht mehr an Landesgrenzen festgemacht werden. Solidarität und Nothilfe sind nicht nur in Deutschland wichtig, sondern auch im Verhältnis zu anderen Staaten ein wichtiges Gemeinwohlanliegen. Für eine nachhaltige Förderung vieler gemeinnütziger Zwecke (Wissenschaft, Kultur, Natur- und Umweltschutz etc.) ist eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mittlerweile sogar unerlässlich geworden, und auch Deutschland profitiert von einem auslandsoffenen Gemeinnützigkeitsrecht in anderen Staaten.

**Darüber hinaus halten wir das Kriterium der „Ansehensförderung“ für die praktische Rechtsanwendung für ungeeignet,** da es kaum nachprüfbar sein dürfte, ob eine Fördermaßnahme im Ausland geeignet ist, **das Ansehen Deutschlands „im Ausland“ zu verbessern.** Auch dürfte dieses inhaltsleere Merkmal eine höchst uneinheitliche Praxis der Finanzverwaltung nach sich ziehen, so dass eine mit diesem Merkmal einhergehende Rechtsunsicherheit vorprogrammiert ist. Der Gesetzgeber sollte der Verwaltung hier keinesfalls einen Freibrief für eigenmächtige Einschränkungen der Gemeinnützigkeit ausstellen, sondern entweder selbst im Zweckkatalog des § 52 Abs. 2 AO hinreichend konkrete Einschränkungen bei den einzelnen Zwecken treffen oder besser ganz auf einen Inlandsbezug verzichten.

Schließlich halten wir die im Referentenentwurf zu Grunde gelegte Einschränkung für europarechtswidrig. Die Mitgliedsstaaten dürfen ihr Ermessen bei der Entscheidung über die **gemeinnützigen Zwecke „entsprechend dem Gemeinschaftsrecht“ ausüben.** Dies bedeutet insbesondere, dass territoriale Einschränkungen im Einklang mit den Zielen des EU-Vertrags stehen **müssen.** Ob ein Kriterium der nationalen „Ansehensförderung“ dieser Anforderung genügt, erscheint zweifelhaft. Beim heutigen Stand des Gemeinschaftsrechts dürfte das Ansehen Deutschlands „im Ausland“ kaum noch einen sachlich gerechtfertigten Grund für steuerliche Ungleichbehandlungen darstellen.

### III.

Bei allen vorgesehenen Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts und insbesondere bei der Anpassung dieser Vorschriften an die europarechtlichen Vorgaben, sollte die Stärkung bürgerschaftlichen Engagements und die Erleichterung der Arbeit gemeinnütziger Institutionen nicht aus dem Blick geraten. Soweit die Bundesregierung bei der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben einen Inlandsbezug für unabdingbar hält, um tatsächliche oder vermeintliche Steuerausfälle zu verhindern, sollte sie klar und deutlich im Gesetz aussprechen, welche Zwecke künftig nur noch im Inland begünstigt sein sollen, und welche nicht. Besser wäre es allerdings, bei der europarechtlich geforderten Öffnung des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts für ausländische Einrichtungen gänzlich auf die **Einführung eines „strukturellen Inlandsbezuges“ zu verzichten.**